

Frauenfeld, 27. März 2009

Entscheid Nr. 32

0048/2009/DBU/ARP

Politische Gemeinde Altnau

- Teilzonenplan Moosgrabenstrasse Parzelle Nr. 56

- Teiländerung Gestaltungsplan Längimoos (Industrieland)

Mit Schreiben vom 19. Februar 2009 ersucht der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Altnau um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden.

Der zur Genehmigung eingereichte **Teilzonenplan Moosgrabenstrasse Parzelle Nr. 56** betrifft einen Teil der Parzelle Nr. 56, welche von der Industriezone in die Wohn-/ Gewerbezone umgezont wird. Diese Teilzonenplanänderung trägt den neuen Rahmenbedingungen mit der Erstellung eines Retentionsbeckens für den Seebach sowie dem Projekt für den neuen Werkhof Rechnung.

Die **Teiländerung Gestaltungsplan Längimoos (Industrieland)** ergibt sich als Folge der oben genannten Teilzonenplanänderung. Der rechtskräftige Gestaltungsplan (DBU-Entscheid Nr. 45 vom 2. Juli 2001) wird im Bereich der neuen Wohn-/ Gewerbezone (WG) aufgehoben. Die vorgesehene Bepflanzung entlang der Zonengrenze (WG-/ Industriezone) wird aufrechterhalten.

Die generelle Beurteilung ergibt, dass die Vorlagen den Anforderungen von § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) entsprechen und genehmigt werden können.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Altnau am 21. Oktober 2008 beschlossene Teilzonenplan Moosgrabenstrasse Parz. Nr. 56 sowie die Teiländerung Gestaltungsplan Längimoos (Industrieland) werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Altnau, 8595 Altnau, unter Beilage von zwei Teilzonenplänen Moosgrabenstrasse Parzelle Nr. 56 und drei Teiländerungen Gestaltungsplan Längimoos (Industrieland), je mit Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Amt für Umwelt

2/2

- Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Teilzonenplänen Moosgrabenstrasse Parzelle Nr. 56 und einer Teiländerung Gestaltungsplan Längimoos (Industrie-land), mit Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **27. März 2009**